



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Nur per E-Mail**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Am Propsthof 51  
53121 Bonn

**Nachrichtlich:**

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt  
Bundesverband der Selbstständigen Abteilung Binnenschifffahrt  
Deutscher Fährverband  
Europäische Vereinigung der Binnenschiffer  
Verband der Personenschifffahrt

**Betreff: Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

Bezug: Erlasse WS 25/6263.2/1 und WS 25/6264.1/1 vom 17. und 31.03.2020 und vom 10.06.2020

Aktenzeichen: WS 25/6263.2/1 und WS 25/6264.1/1

Datum: Bonn, 22.07.2020

Seite 1 von 3

Mit den Bezugserlassen vom 17.03.2020 und vom 31.03.2020 wurde angeordnet, dass in bestimmten Fällen Verstöße gegen die Besatzungsvorschriften und Verstöße gegen technische Vorschriften nicht als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind. Ziel war, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Binnenschifffahrt abzumildern. Zwischenzeitlich hat sich die tatsächliche Lage geändert, was zu einer Teilaufhebung des Erlasses vom 17.03.2020 durch den Erlass vom 10.06.2020 bezogen auf die Besatzungsvorschriften führte. Die Verordnung (EU) 2020/698 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19- Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts vom 25.05.2020, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gilt, macht eine weitere Änderung der Erlasslage erforderlich.

Ich hebe daher die Bezugserlasse WS 25/6263.2/1 und WS 25/6264.1/1 vom 17. und 31.03.2020 und vom 10.06.2020 auf. Es gelten folgende Vorgaben:

Barbara Schäfer  
Leiterin des Referates WS 25

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4650  
FAX +49 (0)228 99-300

ref-ws25@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

I. Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung bei Schifferpatenten A und B ab dem 65. Lebensjahr

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2020/698 ist zu beachten. Hiernach gilt die in der Richtlinie 96/50/EG vorgesehene dreimonatige Frist, binnen derer der Inhaber eines Patentes nach Vollendung seines 65. Lebensjahres und danach jährlich seinen Tauglichkeitsnachweis erneuern muss, als um sechs Monate verlängert. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich entsprechend. Dies gilt nur für Tauglichkeitsnachweise, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.08.2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden.

Bezogen auf die Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG in Deutschland bedeutet das: Betroffen sind nur die Schifferpatente A und B, da nur diese nach der genannten Richtlinie ausgestellt wurden. Betroffen ist nur die Dreimonatsfrist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Binnenschifferpatentverordnung, also für Untersuchungen ab dem 65. Lebensjahr. Die Erneuerungsfrist ab dem 50. Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Binnenschifferpatentverordnung ist hiervon nicht berührt.

II. Unionszeugnisse und Dokumente nach der Richtlinie (EU) 2016/1629

Artikel 15 der Verordnung (EU) 2020/698 ist zu beachten. Hiernach gelten Unionszeugnisse für Binnenschiffe nach der Richtlinie (EU) 2016/1629 als um sechs Monate verlängert. Dies gilt nur für Unionszeugnisse, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.08.2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden.

Ebenso gilt nach Artikel 15 derselben Verordnung die Gültigkeitsdauer von Dokumenten als um sechs Monate verlängert, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/1629 fallen und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2006/87/EG vor dem 06.10. 2018 erteilt wurden. Dies gilt nur für solche Dokumente, die zwischen dem 01.03. 2020 und dem 31.08. 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden.

III. Verstöße gegen nationale technische Vorschriften

Wenn die Gültigkeitsdauer einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung oder einer Eichbescheinigung nach der Binnenschiffseichordnung, die zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.08.2020 ablaufen, überschritten wird, bitte ich, von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung von Weiterfahrverboten für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeit dieser Dokumente abzusehen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.



Seite 3 von 3

#### IV. Sonstige Zeugnisse, Erklärungen und Dokumente

Wenn die Gültigkeitsdauer von Zeugnissen, Erklärungen und anderen Dokumenten nach ZKR-Beschluss 1984-I-3 (Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde), nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein, der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sowie nach den entsprechenden Verordnungen für die übrigen Bundeswasserstraßen überschritten ist, bitte ich von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung von Weiterfahrverboten abzusehen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

Dies gilt, soweit die fraglichen Dokumente bis einschließlich 15.03.2020 noch gültig waren, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder in einem anderen Staat ausgestellt worden sind.

Ich bitte die GDWS, die Wasserschutzpolizeien in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

*Barbara Schäfer*

Barbara Schäfer